



Beschlussvorlage

| | | | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0048/2019/1 | | Datum: 18.03.2019 | |
| Baudezernent | | | |
| Verfasser: | 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Az.: 61.3 Haas | |
| Betreff: | | | |
| Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 258 "Gewerbegebiet Arenberg" | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 11.04.2019 | Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP öffentlich | | ohne BE abgesetzt geändert |

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 258 „Gewerbegebiet Arenberg“ (§ 31 Abs. 2 BauGB) zu, dass eine doppelseitige beleuchtete Werbetafel auf Monofuß in der festgesetzten Grünfläche aufgestellt werden darf.

| | |
|----------------------------|--|
| <i>Aktenzeichen</i> | 02733-18 |
| <i>Antragsteller/innen</i> | |
| <i>Antragseingang</i> | 14.11.2018 |
| <i>Vorhaben</i> | Vollzug der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz – LBauO -; Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbetafel auf Monofuß in der festgesetzten Grünfläche |
| <i>Grundstück</i> | Koblenz, Niederberger Hoehe , In den Sieben Morgen |
| <i>Gemarkung</i> | Arenberg |
| <i>Flur</i> | 12 |
| <i>Flurstück</i> | 89/61 |

Begründung:

Begehrt wird die Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbetafel auf Monofuß mit einer Größe der reinen Werbetafel von 3,886 m x 2,866 m. Die Höhe des Monofußes beträgt 2,5 m. Das Vorhaben befindet sich auf der Höhe der Niederberger Höhe 2 und der Straße In den Sieben Morgen am Rand der Straße auf Flächen, die lt. Bebauungsplan für Grünflächen bestimmt sind. Damit widerspricht das Vorhaben der Festsetzung des B-Planes Nr. 258.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, berührt die Werbeanlage nicht die Grundzüge der Planung und die Abweichung vom B-Plan ist auch städtebaulich vertretbar. Aufgrund des Gewerbegebietes werden auch nachbarliche Belange nicht tangiert.

Die Straßenverkehrsbehörde hat ihre Zustimmung erteilt.

Die Werbeanlage wird von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Anlage/n:

Visualisierung der Werbeanlage

Lageplan

Mitteilung über das Abstimmungsergebnis im Ortsbeirat

Historie:

05.02.2019 ABL hat die Angelegenheit vertagt.

12.03.2019 Ortsbeirat Arenberg hat in seiner Sitzung das Vorhaben einstimmig abgelehnt (siehe Anlage).